

Allgemeine Lieferbedingungen der CONDOK GmbH

Stand: Januar 2026

sofern nicht jeweils ausdrücklich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart.

1 Geltung

- 1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der CONDOK GmbH (nachfolgend „CONDOK“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die CONDOK mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn CONDOK ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn CONDOK auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

- 2.3 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter CONDOKs nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die elektronische Übermittlung, insb. per Telefax oder E-Mail.

- 2.4 Angaben von CONDOK zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z. B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z. B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Alle Angebote CONDOKs sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Hierbei handelt es sich nicht um Angebote im Rechtssinn, sondern Aufforderungen seitens CONDOK an den Auftraggeber, seinerseits eine verbindliche Bestellung / einen verbindlichen Auftrag gegenüber CONDOK abzugeben. Bestellungen/Aufträge kann CONDOK innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen.
- 2.2 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen CONDOK und dem Auftraggeber ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt,

- 2.5 CONDOK behält sich das Eigentum sowie alle Nutzungsrechte an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, technischen Dokumentationen, Übersetzungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen, Datenträgern und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von CONDOK weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von CONDOK diese Gegenstände bzw. Dateien vollständig an CONDOK zurückzugeben und eventuell

gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

3 Mitwirkung des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber hat für sämtliche von CONDOK zu erbringenden Leistungen, insbesondere vereinbarte Dokumentationen, unverzüglich nach Vertragsschluss alle für die Leistungserbringung benötigten Unterlagen und Informationen auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung einer umfassenden Produkt-information einschließlich Konstruktions-unterlagen, Schaltplänen, Entwicklungsunter-lagen sowie einer Gefahrenanalyse.
- 3.2 Der Auftraggeber hat CONDOK auf sämtliche im Rahmen der Erbringung der Leistungen von CONDOK zu beachtenden gesetzlichen Regelungen, geltenden Richtlinien oder anderen Normen hinzuweisen.
- 3.3 Der Auftraggeber versichert, dass er im Rahmen des für die vereinbarte Leistungserbringung durch CONDOK Erforderlichen vollumfänglich über alle Nutzungsrechte für CONDOK übergebenes Material verfügt. Der Auftraggeber sichert zu, dass insoweit keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt CONDOK für den Fall, dass dennoch Dritte diesbezügliche Rechte gegen CONDOK geltend machen, von sämtlichen Ansprüchen frei. Dies gilt auch für die Kosten einer angemessenen Rechts-verteidigung.
- 3.4 Der Auftraggeber ist für seine Originaldatenträger verantwortlich, die er anlässlich der Auftragserteilung und Auftragsabwicklung CONDOK übergibt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass entsprechende Datenträger nach dem Stand der Technik vor Übergabe an CONDOK auf Schadsoftware geprüft sind. CONDOK trifft keine Aufbewahrungspflicht dieser Datenträger. CONDOK ist berechtigt, soweit nicht eine abweichende Weisung bzw. Rückforderung des Auftraggebers vorliegt, diese Datenträger zwei Wochen nach Übergabe zu vernichten.

3.5 Abhängig vom konkreten Leistungsinhalt

können sich weitere erforderliche Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers ergeben. Unterlassene Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers können insbesondere zu einer Verzögerung der Leistungserbringung durch CONDOK führen.

- 3.6 CONDOK treffen keine Markt- und Produktbeobachtungspflichten für Leistungen, die in der Erstellung von Dokumentationen Bedienungsanleitungen oder vergleichbaren liegen. Entsprechende Tätigkeiten obliegen allein dem Auftraggeber.

4 Preise und Zahlung

- 4.1 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EUR ab Werk zzgl. Verpackung, der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- 4.2 Soweit den vereinbarten Preisen Listenpreise CONDOKs zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als sechs Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise CONDOKs. Ggf. vereinbarte Rabatte/Abzüge bleiben erhalten.
- 4.3 Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei CONDOK. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge gem. § 288 BGB zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- 4.4 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

4.5 CONDOK ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn CONDOK nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers nachweislich wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen CONDOKs durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

5 Lieferung und Lieferzeit

5.1 Lieferungen erfolgen ab Werk.

5.2 Von CONDOK in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine verbindliche Frist oder ein verbindlicher Termin vereinbart wurde. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

5.3 CONDOK kann – unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Auftraggebers – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen CONDOK gegenüber nicht nachkommt.

5.4 CONDOK haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von CONDOK geschlossenen

kongruenten Deckungs-geschäfts) verursacht worden sind, die CONDOK nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse CONDOK die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist CONDOK zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber CONDOK vom Vertrag zurücktreten.

5.5 CONDOK ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Auftraggeber hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, CONDOK erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

5.6 Gerät CONDOK mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung CONDOKs auf Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 9 beschränkt.

6 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

6.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Kiel. Schuldet CONDOK auch die Installation und/oder eine Einweisung/ Übergabe an einem vom Auftraggeber bestimmten Ort, ist Erfüllungsort der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.

6.2 Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen CONDOKs.

- 6.3 Die Gefahr geht, sofern Versand der Ware vereinbart ist und CONDOK nicht den Transport übernommen hat, spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und CONDOK dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- 6.4 Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Auftraggeber. Bei Lagerung durch CONDOK betragen die Lagerkosten (0,25) % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufener Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 6.5 Die Sendung wird von CONDOK nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 6.6 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt der Liefergegenstand als abgenommen, wenn
- die Lieferung und, sofern CONDOK auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist,
 - CONDOK dies dem Auftraggeber unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziff. 6.6 mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung oder Installation 21 Tage vergangen sind oder der Auftraggeber mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z. B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Installation 7 Tage vergangen sind und
 - der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines CONDOK angezeigten

Mangels, der die Nutzung des Vertragsgegenstandes unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

7 Gewährleistung, Sachmängel

- 7.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des CONDOKs oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.
- 7.2 Die erbrachten Leistungen sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß § 377 HGB gelten uneingeschränkt. Die erbrachten Leistungen gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn CONDOK nicht binnen einer Woche nach Ablieferung eine Mängelrüge in Textform zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die Mängelrüge CONDOK nicht binnen einer Woche nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen CONDOKs ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an CONDOK zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet CONDOK die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- 7.3 Soweit die von CONDOK zu erbringende Leistung in der Herstellung von Handbüchern, Konzepten oder Studien liegt, erhält der Auftraggeber zunächst einen

Entwurf/ein Prüf-exemplar des insoweit zu erstellenden Liefer-gegenstandes. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dieses Exemplar gewissenhaft auf Mängel bzw. gewünschten Änderung- und/oder Ergänzungs-bedarf zu untersuchen und zu prüfen sowie CONDOK sämtliche insoweit nach Auffassung des Auftraggebers noch umzusetzende Anforderungen unverzüglich mitzuteilen. Grundlage der Herstellung des sodann geschuldeten Werkes ist stets das vom Auftraggeber freigegebene bzw. korrigierte Material. Kommt der Auftraggeber der nach dieser Ziff. 7.3 geschuldeten Untersuchungs- und Prüfungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, kann er etwaige Mängel am Werk, deren Entstehung auf dieses Säumnis zurückzuführen ist, nicht gegenüber CONDOK geltend machen.

- 7.4 Bei Sachmängeln gelieferter Gegenstände ist CONDOK nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Preis angemessen mindern.
- 7.5 Beruht ein Mangel auf dem Verschulden CONDOKs, kann der Auftraggeber unter den in Ziff. 9 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 7.6 Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die CONDOK aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird CONDOK nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen CONDOK bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der

betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen CONDOK gehemmt.

- 7.7 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung CONDOKs den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 7.8 Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber ggf. vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

8 Schutzrechte

- 8.1 CONDOK steht nach Maßgabe dieser Ziff. 8 dafür ein, dass die zu erbringenden Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter sind. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- 8.2 In dem Fall, dass vertragsgegenständliche Leistungen ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzen, wird CONDOK nach eigener Wahl und auf eigene Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Dritten das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt CONDOK dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen der Ziff. 9.
- 8.3 Bei Rechtsverletzungen durch von CONDOK gelieferte Produkte anderer Hersteller wird CONDOK nach eigener Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend

machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen CONDOK bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieser Ziff. 8 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vor-lieferanten erfolglos war oder, bspw. aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

9 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- 9.1 Die Haftung CONDOKs auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 9 eingeschränkt.
- 9.2 CONDOK haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 9.3 Soweit CONDOK gem. vorstehendem Absatz dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die CONDOK bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die CONDOK bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Die vorstehenden Regelungen dieses Abs. 3 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten CONDOKs.
- 9.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht CONDOKs für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 500.000,00 EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. CONDOK verpflichtet sich, in

mindestens dieser Höhe eine übliche Betriebshaftpflicht-versicherung abzuschließen. CONDOK bietet an, auf Anforderung und im Rahmen einer neuen Kalkulation für die zu erbringenden Leistungen über eine höhere Haftungsbeschränkung mit dem Auftraggeber zu verhandeln, wobei der Auftraggeber insoweit die zusätzlichen Kosten für einen projektspezifischen Versicherungsschutz zu tragen hat.

- 9.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen CONDOKs.
- 9.6 Soweit CONDOK technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von CONDOK geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 9.7 Die Einschränkungen dieser Ziff. 9 gelten nicht für die Haftung von CONDOK wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen CONDOKs gegen den Auftraggeber aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Geschäftsbeziehung.
- 10.2 Die von CONDOK an den Auftraggeber gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von CONDOK. Die Ware sowie die nach den nachfolgenden Bestimmungen an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- 10.3 Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für CONDOK und ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum

Eintritt des Verwertungsfalls (Ziff. 10.8) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

- 10.4 Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von CONDOK als Hersteller, und CONDOK erwirbt unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei CONDOK eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o. g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an CONDOK. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der Sachen als Hauptsache anzusehen, so dass CONDOK oder der Auftraggeber Alleineigentum erwirbt, so überträgt die Partei, der die Hauptsache gehört, der anderen Partei anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in S. 1 genannten Verhältnis.
- 10.5 Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum CONDOKs an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an CONDOK ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. CONDOK ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an CONDOK abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. CONDOK darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- 10.6 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insb. durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum CONDOKs

hinweisen und CONDOK hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, CONDOK die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Auftraggeber gegenüber CONDOK.

- 10.7 CONDOK wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Gegenstände liegt bei CONDOK.
- 10.8 Tritt CONDOK bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist CONDOK berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen CONDOK und dem Auftraggeber Kiel. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 11.2 Die Beziehungen zwischen CONDOK und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.
- 11.3 Soweit der diesen Allgemeinen Lieferbedingungen zugrundeliegende Vertrag Regelungslücken enthält, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.